

Offener Brief an  
Bundeskanzler Olaf Scholz



IVUM, Maybachstraße 15, 71332 Waiblingen

Bundeskanzleramt  
Bundeskanzler Olaf Scholz  
Willy-Brandt-Straße 1  
10557 Berlin

In Kopie u.a. an Presse,  
Minister der Bundesregierung,  
Mitglieder der Kommission zu §218 StGB,  
Fraktionsführer des Bundestags und  
Präsident des Bundesverfassungsgerichts

Waiblingen, den 6. März 2023

### **Betr.: Streichung von §§218 ff StGB**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler Scholz

Von der Bundesregierung wurde eine Kommission eingesetzt, zur Vorbereitung einer gesetzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs. Der djb und andere fordern die Streichung der §§218 ff StGB<sup>1</sup>.

Wenn ein Fötus **kein Mensch** wäre, würde dadurch Abtreibung bis zur Geburt legalisiert. Wenn Ungeborene jedoch **Menschen sind**, würde der allgemeine Lebensschutz des StGB greifen, denn der maßgebliche Wortlaut des Gesetzes lautet unmissverständlich:

#### **§212 Totschlag**

(1) Wer einen **Menschen** tötet, (..) wird als Totschläger (..) bestraft.

Das Strafgesetzbuch regelt bestimmte **Tötungsdelikte** gesondert: Mord durch §211, minder schwerer Totschlag durch §213 und vorgeburtliche Tötung bzw. Schwangerschaftsabbruch durch §218 ff. Die Rechtsprechung<sup>2</sup> leitete aus dem Begriff des ‚Schwangerschaftsabbruchs‘ und der Gesetzessystematik her, dass die Abgrenzung zwischen den Tötungsdelikten in §§211..213 und §218 mit dem Ende der Schwangerschaft, also der Geburt gegeben sei. Mit §218 entfällt jedoch diese Abgrenzung, denn ein entfallenes Gesetz erlaubt keine Rückschlüsse auf die aktuelle Rechtslage. Dann gilt das Tötungsverbot für **alle Menschen**. Ein straffreier Schwangerschaftsabbruch ist heute nur mit §§218 ff möglich.

Allerdings ist es logisch beweisbar, dass Jeder seit dem Beginn seiner Existenz **Mensch ist**. Der Beweis erfolgt anhand von drei Merkmalen, die **nur bei Menschen** und **bei jedem Menschen** vorhanden sind. Sie sind also notwendig und hinreichend, um einen Menschen zu identifizieren, und Jeder verfügt über sie seit seiner Zeugung. Details dazu finden Sie hier: [www.ungeborene.de/2022/sieben-forderungen#3](http://www.ungeborene.de/2022/sieben-forderungen#3)

Um Abtreibung zu legalisieren reicht es nicht aus, die §§218 ff StGB zu streichen. Darauf hat selbst die WHO schon hingewiesen<sup>3</sup>. Der Gesetzgeber müsste zudem

- a) den **Schwangerschaftsabbruch** weiterhin als Ausnahme zu §§211..213 StGB erklären und ausdrücklich straffrei stellen, oder
- b) die Schutzwirkung der §§211..213 StGB auf **'geborene Menschen'** begrenzen, oder gar einen **'Mensch im Sinne des StGB'** definieren, der auf **'Geborene'** limitiert wird.

### Beide Optionen sind inakzeptabel.

- a) Eine Schwangerschaft ist die **Symbiose zwischen Mutter und ungeborenem Kind**. Der Wortsinn von ‚Schwangerschaftsabbruch‘ liegt daher im ‚Beenden einer Schwangerschaft‘. Eine vorgeburtliche Tötung ist jedoch ein anderer Tatbestand<sup>4</sup>, denn es ist möglich eine Schwangerschaft abubrechen ohne das Kind zu töten (z.B. durch Kaiserschnitt), und es ist möglich einen Fötus zu töten ohne die Schwangerschaft abubrechen (z.B. bei selektivem Fötizid von Mehrlingsschwangerschaften). Schwangerschaftsabbruch und vorgeburtliche Tötung werden nur **gewohnheitsrechtlich** als identisch angesehen, und nur der Schwangerschaftsabbruch ist durch §§218 ff bedingt straffrei gestellt, nicht aber die Tötung, welche in §218 auch nicht benannt wurde. Daher ist der Begriff ‚Schwangerschaftsabbruch‘ hier irreführend und kann bestritten werden.
- b) **‚Menschsein‘ darf weder relativiert** noch manchen Gruppen abgesprochen werden. National-Sozialisten bezeichneten Juden und andere als **‚Untermenschen‘** oder **‚unwertes Leben‘**, um sie mental zu entmenschlichen und dann ‚legal‘ vernichten zu können. Bezeichnungen wie **‚werdender Mensch‘** oder **‚Schwangerschaftsgewebe‘** missachten ebenso das Menschsein ungeborener Kinder und verharmlosen deren Vernichtung.

Wenn Sie Zweifel am vorgeburtlichen Menschsein haben, würden Sie mit einer Begrenzung des Strafrechts immerhin in Kauf nehmen, dass möglicherweise **manche Menschen** (ungeborene) vom strafrechtlichen **Schutz ausgenommen** und ihrer Grundrechte beraubt werden. Das ist unvertretbar.

Oder Sie meinen, der Gesetzgeber, ein Gericht oder gar eine Privatperson dürfe (politisch oder willkürlich) **definieren**, wer ein **schützenswerter Mensch** sei und wer nicht. Das ist abwegig, denn es ist Ausdruck einer überheblichen, rassistischen und menschenverachtenden Haltung.

### Grenzen Sie sich ab von Rassisten und Nazis!

**Jeder Mensch ist gleich wertvoll**, egal wo und egal ob er schon geboren ist oder ob seine Entbindung noch bevorsteht. Wer Mensch ist, hat Menschenwürde, und daher auch Anspruch auf den Schutz seiner Grundrechte. Das **Bundesverfassungsgericht** hat unmissverständlich festgestellt, dass auch dem ungeborenen menschlichen Leben von Anfang an Menschenwürde<sup>5</sup> innewohnt, und dass der staatliche Schutzauftrag für das Leben<sup>6</sup> ohne strafrechtliche Sanktionen nicht erfüllt werden kann (sog. Untermaßverbot). Kindesmisshandlung ist vor der Geburt nicht weniger verwerflich als später.

Verteidigen Sie die **Menschenwürde aller Mitglieder der menschlichen Familie**. Menschenwürde kann weder wachsen noch schrumpfen. Sie ist das zentrale Axiom des Grundgesetzes und der Menschenrechte. Ihr Wesenskern besteht in dem unantastbaren Anspruch, als **vollwertiger Mensch** anerkannt zu sein, der keine politische Verfügungsmasse ist und nicht willkürlich wie ein Objekt behandelt werden darf.

**Selbsternannte Frauenrechtlerinnen** (die keineswegs für die Interessen aller Frauen eintreten) vermeiden jede Debatte über Menschsein vor der Geburt. Offenbar halten sie die Entscheidungsfreiheit einer Schwangeren und ihre ‚sexuellen und reproduktiven Rechte‘ für das höchste Rechtsgut überhaupt.

Richtig ist, dass jede Frau über ihren eigenen Bauch frei entscheiden darf - doch nicht über den Bauch ihres Kindes darin. Denn **Leibeigentum und Sklaverei sind verboten!** Nur wer lebt, kann Freiheit erleben. Daher hat das Recht auf Leben stets Vorrang vor allen Freiheitsrechten.

Die Garantenstellung der Schwangeren gegenüber ihrem ungeborenem Kind bedeutet eine besondere Pflicht zur Fürsorge und keineswegs ein besonderes Recht auf willkürliche Misshandlung.

### **Streichen Sie §§218 .. 219b, ohne weitere Änderungen am StGB**

Da Menschsein nachweislich mit der Zeugung beginnt, muss §§218 ff gestrichen werden, sodass Jeder **gleichberechtigt geschützt wird**, durch dieselben Gesetze, aus den selben Gründen und mit der selben Konsequenz. Das ist eine zentrale Forderung von Grundgesetz und Menschenrechten. Das Strafrecht ermöglicht dann jedenfalls eine angemessene Differenzierung:

**Abtreibung gegen der Willen der Schwangeren**, aus niedrigen Beweggründen oder **um eine Straftat zu verdecken** (Zwangsprostitution, Kindesmissbrauch, ..) kann nach §211 StGB als **Mord** mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.

Wenn eine Frau nach einer **Vergewaltigung** ihr Kind (vor der Geburt) tötet, kann das als **minder schwerer Fall** des Totschlags (§213 StGB) bewertet, und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden (§56 StGB). Allerdings ist dazu immer eine Gerichtsentscheidung erforderlich. Wenn eine Frau ihren **Vergewaltiger tötet**, kann auch das als **minder schwerer Fall von Totschlag** bewertet und die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Da die Begegnung mit dem Verbrecher auf eine traumatisierte Frau sehr bedrohlich wirken kann, ist das durchaus angemessen. Die Tötung eines frauenverachtenden Vergewaltigers sollte **jedenfalls milder bestraft** werden als die Tötung eines unschuldigen Kindes. Außerdem ist eine Abtreibung niemals als Traumatherapie geeignet und kann diese auch nicht ersetzen.

Wenn das **Leben der Schwangeren** in Gefahr ist und das Kind nicht gerettet werden kann (z.B. bei einer Eileiterschwangerschaft), ist die vorgeburtliche Tötung nach §34 StGB ein **rechtfertigender Notstand**. Eine Gesundheitsgefahr, die erst im 3. Trimester oder nach der Geburt zu erwarten ist, kann stets durch Kaiserschnitt oder Adoptionsfreigabe beseitigt werden, sodass hierzu **keine Abtreibung notwendig** ist.

**Werbung für Abtreibung** ist durch §130a (Anleitung zu Straftaten) und §131 (Gewaltdarstellung) verboten.

### **Ihre Verantwortung vor Gott**

Obwohl Sie Ihren Amtseid unter Verzicht auf eine religiöse Beteuerung ablegten, tragen Sie trotzdem eine Verantwortung vor Gott und vor den Menschen, wie es in der Präambel des deutschen Grundgesetzes beschrieben wird. Diese Verantwortung können Sie nicht an eine Kommission delegieren.

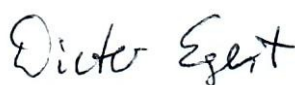
### **Treten Sie ein für den gleichberechtigten Schutz ungeborener Kinder, ohne §§218 .. 219b**

so wie es das Grundgesetz fordert, auf das Sie Ihren Amtseid geleistet haben.

Ich habe keine religiösen Forderungen gestellt, sondern Fakten und stichhaltige Argumente präsentiert (siehe [www.ungeborene.de/2022/sieben-forderungen](http://www.ungeborene.de/2022/sieben-forderungen) ). Schon im Altertum, zur Zeit Davids war man davon überzeugt, dass Menschen gezeugt werden und nicht allmählich entstehen, wie Sie unten in Psalm 2<sup>7</sup> nachlesen können. Bis heute wurden keine neueren medizinischen Erkenntnisse bekannt, die irgend etwas anderes nahelegen.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Vorsitzender der Interessenvertretung ungeborener Menschen,  
ehemaliger gerichtlich bestellter Pfleger für ungeborene Kinder nach §1913 BGB

- (1) Deutsche Juristinnen Bund – djB, 'Neues Regelungsmodell für den Schwangerschaftsabbruch' (8.12.2022)
- (2) BGH v. 11.11.2020 - 5 StR 256/20, NJW 2021, 645, 646 f.; BGH v. 2.11.2007 - 2 StR 336/07 Rz 12 f.
- (3) WHO: Towards a supportive law and policy environment for quality abortion care: evidence brief, NOV2022; [www.ungeborene.de/2023/who-fordert-abtreibung](http://www.ungeborene.de/2023/who-fordert-abtreibung)
- (4) Vgl. §218 (1) Satz 2: „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluß der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes“.  
D.h. die Tötung eines Embryos vor der Nidation ist jedenfalls kein ‚Schwangerschaftsabbruch‘.  
Vgl Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage (Bundestags-Drucksache 13/5364 vom 29.07.1996, S.13):  
„Frage 21. Werden nach Erkenntnissen der Bundesregierung aufgrund der im dritten Schwangerschaftstrimenon regelmäßig anzunehmenden extrauterinen Lebensfähigkeit des ungeborenen Kindes bei Abtreibungen solche Methoden angewandt, die auf eine Tötung des Kindes noch im Mutterleib abzielen, bevor es zur Welt kommt?“  
Antwort: (..) „Ziel der Behandlung ist demnach die Beendigung der Schwangerschaft aus den genannten Gründen, darf jedoch nicht die Tötung des Kindes sein. Der Schwangerschaftsabbruch erfolgt in der Regel durch die Induktion einer Wehentätigkeit.“
- (5) Bundesverfassungsgericht BVerfGE 39,1 (41), 25. Februar 1975: „Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu; es ist nicht entscheidend, ob der Träger sich dieser Würde bewusst ist und sie selbst zu wahren weiß.“
- (6) Bundesverfassungsgericht BVerfGE 39,1 (37), 25. Februar 1975: "Das Recht auf Leben wird jedem gewährt, der 'lebt'; zwischen einzelnen Abschnitten des sich entwickelnden Lebens vor der Geburt oder zwischen ungeborenem und geborenem Leben kann hier kein Unterschied gemacht werden."  
BVerfGE 88,203 Tenor: „8. Das Untermaßverbot läßt es nicht zu, auf den Einsatz auch des Strafrechts und die davon ausgehende Schutzwirkung für das menschliche Leben frei zu verzichten.“
- (7) Die Bibel, Psalm 2:  
„Was soll das Toben der Völker? Was soll ihr sinnloser Plan? Die Großen der Welt lehnen sich auf, verschwören sich gegen Jahwe. Gegen seinen Messias gehen sie an: "Los, wir zerreißen die Fessel, befreien uns von ihrem Strick!" Doch der im Himmel thront, lacht, der Herr lacht sie nur spöttisch aus. Dann fährt er sie an in glühendem Zorn und erschreckt sie durch heftige Wut: "Ich habe den König gesalbt und geweiht", sagt er, "hier auf dem Zion, meinem heiligen Berg!"  
Nun will ich verkünden Jahwes Beschluss! Er sagte zu mir: "Du bist mein Sohn! Ich habe dich heute gezeugt. Sprich mich nur an, und ich gebe dir Völker, ja die ganze Erde zu deinem Besitz! Du wirst sie regieren mit eiserner Faust und zerschmettern wie Töpfergeschirr." Und nun, ihr Könige, kommt zur Vernunft! Lasst euch warnen, Richter der Welt! Unterwerft euch Jahwe und zittert vor ihm - und jubelt ihm zu! Verehrt den Sohn, sonst wird er zornig und bringt euch auf eurem Weg um, denn bald entflammt sein Zorn! Doch in seinem Schutz haben es alle gut!“



Bild: Annabelle Danison,  
in der 8. Lebenswoche zu früh geboren